



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

62. Urtheil vom 17. Juli 1879 in Sachen Karrer.

A. Durch Erkenntniß des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 7. März 1879 wurde Rekurrent, in Bestätigung des von der Kreissteuerverwaltung Davos erlassenen Beschlusses, pflichtig erklärt, für das Jahr 1878 die Vermögens- und Erwerbssteuer im Kanton Graubünden zu bezahlen. Dieses Erkenntniß stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe: H. Karrer sei während der Sommersaison 1877 Kurgast in Klosters gewesen und dann im Herbst gleichen Jahres nach Davos gezogen, woselbst er bis Ende April 1878 mit seiner Frau eigene Haushaltung in einem Privatlogis geführt und seinen Weinhandel fortbetrieben habe. Er sei somit während des Steuerjahres 1. Oktober 1877 bis 1. Oktober 1878 mehr als sechs Monate im Kanton Graubünden wohnhaft gewesen und daher gemäß Art. 19 der Ausführungsbestimmungen zum dortigen Steuergesetz zur Bezahlung der Vermögens- und Erwerbssteuer pflichtig.

B. Hierüber beschwerte sich Karrer beim Bundesgerichte, indem er behauptete, das Erkenntniß des Kleinen Rathes habe eine unzulässige Doppelbesteuerung zur Folge. Er bestritt die Thatsachen, auf welche jenes Erkenntniß sich stützt, nicht, be-

hauptete aber, sein Domizil sei in Teufenthal, Kantons Aargau, woselbst er die Steuern pro 1877 und 1878 bezahlt habe. In Davos habe er sich nur als Kurgast aufgehalten und die wenigen Weinverkäufe, die er bei dieser Gelegenheit dort abgeschlossen, seien von Teufenthal aus effektuiert worden. Trotz der Unbedeutendheit dieser Geschäfte habe er sich zur Bezahlung einer Erwerbssteuer bereit erklärt; dagegen bestreite er die Pflicht zur Bezahlung einer Vermögenssteuer, da er nur in Teufenthal und nicht in Davos domiziliert sei.

Rekurrent stellte demnach das Begehren, es sei die Besteuerung in Davosplatz als eine Doppelbesteuerung aufzuheben, eventuell zu verfügen, daß er daselbst nur eine Erwerbssteuer zu bezahlen habe.

C. Der Kleine Rath verwies in seiner Bernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug, auf den in dem angefochtenen Erkenntnisse festgestellten Sachverhalt und fügte bei: Der § 19 der Ausführungsbestimmungen zum bündnerischen Steuergesetz enthalte bezüglich der Steuerpflicht bei nur zeitweiligem Domizil im Kanton die Vorschrift, daß „Solche, die sich zwischen dem 1. Oktober vor dem Steuereinzug und dem 1. Oktober des nächstvorangegangenen Jahres im Ganzen volle sechs Monate im Kanton aufgehalten oder deren Familien allein in dieser Zeit ein halbes Jahr lang im Kanton gewohnt haben, als Kantonseinwohner zu betrachten und verpflichtet seien, die Steuer für das betreffende Jahr in dieser Eigenschaft zu bezahlen.“ Diese Voraussetzungen treffen bei dem Rekurrenten zu und da nach bundesrechtlicher Praxis die Besteuerung des beweglichen Vermögens und des Erwerbes — und nur diese werden hier betroffen — demjenigen Kanton zustehen, in welchem der Steuerpflichtige wohne, so könne an der Steuerberechtigung des Kantons Graubünden, die nach dem Gesetze nicht von der Niederlassung abhängig sei, sondern sich einfach an den wenigstens halbjährigen Aufenthalt knüpfe, nicht gezweifelt werden. Uebrigens sei eine Doppelbesteuerung auch nicht erwiesen. Die vom Rekurrenten vorgelegten Steuerquittungen von Teufenthal beschlagen nur kommunale Schul-, Polizei- und Armensteuern, keine kantonale Steuern und können überdies in

dorten befindliche Liegenschaften betreffen, welche der Kanton Graubünden nicht besteuere.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten steht außer Zweifel, einerseits, daß das angefochtene Erkenntniß sich lediglich auf die Steuerpflicht des Rekurrenten für das Steuerjahr vom 1. Oktober 1877 bis 1. Oktober 1878 und nicht auch auf die spätere Zeit bezieht, und anderseits, daß diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, an welche das graubündnerische Steuergesetz in § 19 die Steuerpflicht bei nur zeitweisigem Aufenthalt knüpft, bei dem Rekurrenten für jenes Steuerjahr zutreffen. Da nun den Kantonen durch das Bundesrecht nicht verwehrt ist, auch das bewegliche Vermögen und den Erwerb solcher Personen, welche in ihrem Gebiete nicht als förmlich Niedergelassene, sondern als bloße Aufenthalter sich befinden, zur Besteuerung heranzuziehen, und zwar den Erwerb wenigstens insoweit, als er aus einem in dem betreffenden Kantone ausgeübten Gewerbe resultirt, so muß die Steuerberechtigung des Kantons Graubünden im vorliegenden Falle grundsätzlich anerkannt werden.

2. Dagegen kann der Kanton Graubünden gemäß konstanter bundesrechtlicher Praxis die Steuer nur für diejenige Zeit verlangen, während welcher Rekurrent sich in dem betreffenden Steuerjahre in jenem Kanton aufgehalten hat. Denn es ist ein feststehender Grundsatz des Bundesrechtes, daß Personen, welche abwechselnd in verschiedenen Kantonen wohnen, von jedem dieser Kantone nur für diejenige Zeit in Besteuerung gezogen werden können, während welcher sie unter der betreffenden Steuerhoheit sich aufgehalten haben. Nun hat Rekurrent unbestrittenmaßen einen Theil des erwähnten Steuerjahres unter der Steuerhoheit des Kantons Aargau an seinem ordentlichen Domizil in Teufenthal zugebracht und für diese Zeit muß der Kanton Graubünden sich dessen Besteuerung enthalten, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange der Kanton Aargau von seinem Hoheitsrechte Gebrauch gemacht hat. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 3. Mai 1879 i. S. Bucher und Durrer, Erw. 4 Amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. V, Nr. 34.)

3. Ob die graubündnerischen Behörden das bewegliche Vermögen des Rekurrenten und dessen Erwerb richtig taxirt haben, ist eine Frage, die vom Rekurrenten hierorts nicht aufgeworfen worden ist und sich auch der Beurtheilung des Bundesgerichtes entziehen würde, indem die Ausmittelung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes einer Person lediglich Sache der zuständigen kantonalen Behörden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist in dem Sinne abgewiesen, daß der Kanton Graubünden berechtigt ist, das bewegliche Vermögen und den daselbst erzielten Erwerb des Rekurrenten für diejenige Zeit, während welcher letzterer im Steuerjahre vom 1. Oktober 1877 bis 1. Oktober 1878 im dortigen Kanton sich aufgehalten hat, zu besteuern.

II. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

63. Urtheil vom 30. August 1879 in Sachen Höfe.

A. Pius Knobel, Schuster in Pfäffikon, Kanton Schwyz, belangte die Brüder R. A. Feusi, Kantonsrichter in Gurden, und Balthasar Feusi beim „Röfli“ in Pfäffikon für eine Forderung von 44 Fr. R. A. Feusi bestritt die Forderung nicht, sondern anerkannte die Hälfte davon schuldig zu sein, und leistete deshalb auch der Vorladung vor die Gerichtskommission Höfe auf den 7. September 1878 keine Folge. Balth. Feusi erschien dagegen vor Gerichtskommission und stellte das Begehren, daß Kläger von den Schranken gewiesen werde, da R. A. Feusi nicht anwesend sei und die Hälfte der Forderung, welche seine, Balthasar Feusi's, Person betreffe, nur 22 Fr. betrage und dem-

nach vor den Einzelrichter gehöre. F. Knobel stellte das Gegenrechtsbegehren, daß der Bellagte gerichtlich angehalten werde, sich in Sachen einläßlich zu benehmen. Die Gerichtskommission trat jedoch auf diese Begehren nicht ein, sondern fixirte die Gerichtsverhandlung und legte dem R. A. Feußi die Kosten sowie eine Ordnungsbusse von 5 Fr. 70 Cts. auf, in Erwägung, daß R. A. Feußi gehörig zitiert worden sei und keine Entschuldigung desselben vorliege.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff R. A. Feußi den Kassationsrekurs an die Gerichtskommission Schwyz, worauf dieselbe nach Anhörung des B. Feußi und des Pius Knobel das Erkenntniß der Gerichtskommission durch Urtheil vom 13. März dss. Js. aufhob und bezüglich der Kosten beschloß, es haben dieselben, mit Ausnahme derjenigen der Gerichtskommission selbst, welche diese an sich selbst zu tragen habe, bei der Hauptsache zu bleiben. Dieses Urtheil der Justizkommission beruht darauf, daß das angefochtene Erkenntniß mit den Begehren der Parteien sich gar nicht befasse, sondern denselben etwas anderes zugesprochen habe, als dieselben verlangt haben.

C. Nun beschwerten sich die Mitglieder der Gerichtskommission Hße über das Urtheil der Justizkommission beim Bundesgerichte. Sie stellten das Begehren, daß dasselbe, soweit die Kosten der Gerichtskommission dieser selbst überbunden worden, aufgehoben werde, und führten zur Begründung an: Nach Art. 5 der schwyzerischen Kantonsverfassung dürfe Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden, woraus sich ergebe, daß Jedermann, sobald es sich um seine eigenen Rechte und Interessen handle, verlangen dürfe, nicht ungehört verurtheilt zu werden. Nun sei die Kassationsbeschwerde des R. A. Feußi der Gerichtskommission nie zur Bernehmlassung mitgetheilt, sie aber gleichwohl in einen Theil der daherigen Kosten verurtheilt worden. Allerdings seien die Gerichte für ihre Berrichtungen verantwortlich, allein Entschädigungsforderungen lädirter Personen müssen durch eine besondere Klage geltend gemacht werden. Die Justizkommission hätte daher die über die Kassationsbeschwerde des R. A. Feußi erlaufenen Kosten den Parteien auflegen oder bei der Hauptsache belassen sollen, wobei es dann